Wien Donnerstag den 29. Mai 1873. VI. Jahrgang. Nr. 22.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Benützung öffentlicher Einrichtungen für Privatzwecke *).

In der Gemeinde A bestanden zu Anfang dieses Jahrhunderts zwei Gemeindebrunnen. Das Abfallwasser des oberen Brunnens wurde seit 1810 von der dortigen Gutsherrschaft, das des untern seit 1812 von den Bewohnern des Pfarrhofes in getrennten directen Röhrenleitungen bezogen. Im Jahre 1852 wurden beide Brunnen in einen vereinigt, und das Abfallwasser zunächst in das herrschaftliche Bräuhaus, und erst von diesem in den Pfarrhof geleitet. Dieser Zustand währte bis zum Jahre 1869, zu welcher Zeit der Pfarrer beim Bezirksamte auf Abänderung drang, weil er sich durch die Gutsherrschaft vielfach in seinem Bezuge gestört sehe und vertragsgemäß auf directen Wasserbezug vom Gemeindebrunnen Anspruch habe. Die Gutsherrschaft widersetzte sich jedoch dem Antrage mit der Behauptung, sie sei in Folge eines Kaufs und wegen in Mitte liegender Verjährung allein zum directen Wasserbezuge berechtigt.

Zunächst handelte es sich nun um die Competenzfrage. Dieselbe wurde von dem Ministerium dahin entschieden, daß der Streit zwischen der Pfarrei und der Gutsherrschaft über die Art und das Maß der Benützung des Abfallwassers vom Bezirksamte unter Beiziehung der Gemeinde A vollständig zu instruiren und vorbehaltlich der Beschwerdeführung zu entscheiden sei, indem der Gemeindebrunnen, solange er dem öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinde diene, als ein dem Privatrechtsverkehre entzogener Gegenstand sich darstelle, und aus den Acten nicht zu entnehmen sei, daß die Ansprüche der Pfarrei und der Gutsherrschaft auf den Bezug des Abfallwassers vom Brunnen auf Privatrechtstitel beruhen.

*) Aus den „Blättern für administrative Praxis" in Baiern, Nr. 5, de 1873.

Bei der hierauf erfolgten Verhandlung der Sache stellte sich heraus, daß ein Wasserbezugsrecht auf Grund eines Privatrechtstitels von keinem der beiden Streittheile nachgewiesen werden könne. Es ergab sich nur soviel, daß den Bewohnern des Pfarrhofes die Benützung auf Ansuchen vom Gemeindevorsteher gestattet worden war, während über die Art und Weise, auf welche die Gutsherrschaft zum Bezuge gelangt war, sich gar nichts ermitteln ließ. Die im Jahre 1852 erfolgte Verlegung der Leitung und die damit verknüpfte Aenderung in der bisherigen Bezugsart war von der Gutsherrschaft in Uebereinstimmung mit dem Pfarrer vorgenommen worden, ohne daß man die Gemeinde auch nur darum befragt hätte. Letztere hatte gegen die Benützung selbst nichts zu erinnern, verwahrte sich jedoch dagegen, daß dieselbe im Sinne der Ausübung eines Rechts stattfinde.

Nach der Bestimmung der obigen Ministerialentschließung wäre nun die zwischen Pfarrei und Gutsherrschaft obschwebende Differenz über Art und Maß der Benützung des Abfallwassers vom Bezirksamte zu entscheiden gewesen. Diese Behörde erachtete sich jedoch hiezu als nicht zunächst zuständig. Denn da es sich offenbar um einen Bestandtheil des Gemeindevermögens handelte, und die Sorge für Unterhaltung und entsprechende Benützung desselben gemäß Artikel 38 der Gemeindeordnung für Baiern zu den Obliegenheiten der Gemeinde gehört, so erschien aus dem doppelten Gesichtspunkte der Vermögensverwaltung (Artikel 133 und 134) und der Besorgung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (Artikel 130 der G.-O.) in erster Linie der Gemeinde-Ausschuß zur Regelung des Wasserbezugs competent. Um sich aus diesem Dilemma zu helfen, forderte das Bezirksamt in einer das Sach- und Rechtsverhältniß genau erörternden Verfügung die Gemeindeverwaltung zur entsprechenden Beschlußfassung auf, ließ sich den Beschluß vorlegen und theilte denselben mit einer Abschrift der veranlassenden Verfügung den Streittheilen mit. In letzterer Verfügung war unter anderem auseinandergesetzt, daß die Benützung des Abfallwassers nicht im Sinne eines R e c h t e s geschehen sein könne. Denn es seien weder die geltend gemachten Vertragstitel nachgewiesen worden, noch könne ein förmliches Recht durch Verjährung erworben worden sein, da durch eine, wenn auch noch so lange dauernde Benützung einer auf dem öffentlichen Rechte ruhenden und zu öffentlichen Zwecken dienenden Einrichtung Niemand einen rechtlichen Anspruch auf die Fortdauer dieser Benützung erwerbe, und da namentlich die Benützung an und für sich nie die Begründung einer Servitut bewirke. Diese Erörterung hatte nur den Zweck, darzuthun, daß in der Sache nach wie vor die Competenz der Verwaltungsbehörde gegeben sei.

Anders faßte auf ergriffene Berufung hin die zweite Instanz diese Ausführung auf. Sie erblickte darin eine Entscheidung in der Hauptsache, indem damit den beiden angeblich Berechtigten der Bezug abgesprochen worden sei, wodurch die Differenz zwischen den letzteren von selbst in Wegfall komme. Die gemeindliche Regulirung des Wasserbezugs sei ein neues, von dem vor der Districtsverwaltungsbehörde durchzuführenden Streit über das Benützungsrecht ganz verschiedenes Verfahren, welches mit den bisherigen Verhandlungen nur

insoferne zusammenhänge, als es deren rechtskräftige Entscheidung zu Gunsten der Gemeinde zur nothwendigen Voraussetzung und Grundlage habe.

Gegen diese Anschauung läßt sich wohl nicht ohne Grund Folgendes geltend machen:

Rechte auf Benützung öffentlicher Einrichtungen zur Befriedigung von Privatinteressen kann es, insoweit sie sich nicht auf Privatrechtstitel gründen, überhaupt nicht geben. Liegt wirklich einmal ein solches Recht vor, so können deßhalb auch Streitigkeiten über dasselbe vor den Verwaltungsbehörden niemals zu einer definitiven Entscheidung gelangen, sondern nur vor den Gerichten. Wohl aber können, wie ja der vorwürfige Fall zeigt, auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts Differenzen über Art und Maß einer nicht rechtsbegründeten, sondern nur factischen Benützung öffentlicher Einrichtungen für Privatzwecke zum Austrage zu bringen sein. Sprechen nun in einem derartigen Falle die Verwaltungsbehörden aus, es stehe den Parteien kein Recht zu, so liegt hierin immer nur eine Inanspruchnahme der Competenz, aber kein Bescheid in der Hauptsache. Ein solcher wird vielmehr erst dann gegeben erscheinen, wenn Art und Maß der Benützung festgesetzt worden ist. So war auch durch die anfangs erlassene Ministerialentschließung das Bezirksamt keineswegs angewiesen worden, zu untersuchen und zu entscheiden, ob den Parteien gegenüber der Gemeinde ein förmliches Recht zukomme; die einschlägige Bestimmung lautete vielmehr dahin, daß die Differenz zwischen Pfarrei und Gutsherrschaft über Art und Maß der Wasserbenützung unter Beiziehung der Gemeinde zu bescheiden sei. Hienach konnte und kann die Gemeinde in einer solchen Angelegenheit vor den Verwaltungsbehörden niemals als Partei in Betracht kommen, während sie durch obige zweitinstanzielle Entscheidung unleugbar zu einer solchen gestempelt wird. Denn es ist daselbst ausdrücklich von einer rechtskräftigen Entscheidung zu Gunsten der Gemeinde in dem vor den Districtsverwaltungsbehörden durchzuführenden Streite über das Benützungsrecht die Rede. Wie gezeigt, ist aber ein derartiger Streit vor den Verwaltungsbehörden unmöglich und reducirt sich das, was in der zweiten Instanz die Entscheidung eines solchen Streites genannt worden ist, immer auf eine einfache Competenzentscheidung. Am anschaulichsten wird die Richtigkeit vorstehender Ausführung dann erscheinen, wenn man in's Auge faßt, daß bereits bei der erstmaligen Bescheidung der Zuständigkeitsfrage die Parteien nicht an das Bezirksamt, sondern an den Gemeinde-Ausschuß hätten verwiesen werden sollen.

Im weiteren Verlauf der Sache beschloß die Gemeindeverwaltung, vorläufig Niemand mehr die Benützung des Abfallwassers zu gestatten. Sie wollte sich damit nur freie Hand verschaffen, um die ihr mißliebige Gutsherrschaft außer Bezug zu setzen. Auf ergriffene Beschwerde entschied aber das Bezirksamt, das Abfallwasser dürfe, solange kein öffentliches Interesse entgegenstehe, nach einem hier nicht weiter zu erörternden Modus von der Gutsherrschaft und den Bewohnern des Pfarrhofes benützt werden. Dieser Ausspruch basirte auf folgenden Erwägungen: Gesetzliche Bestimmungen über die Benützung öffentlicher Einrichtungen für Privatzwecke sind nicht vorhanden; ergeben sich über eine solche Benützung Differenzen, so können dieselben nur ex aequo et bono entschieden werden. Es ist aber nicht abzusehen, warum durch öffentliche Einrichtungen nicht auch die Befriedigung von Privatinteressen vermittelt werden soll, insoweit sich dies mit den in erster Reihe zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen verträgt; denn der Zweck aller öffentlichen Einrichtungen ist ja in der Hauptsache nichts anderes als die thunlichste Förderung der Interessen, die möglich beste Befriedigung der berechtigten Bedürfnisse der einzelnen Staats- und Gemeindeangehörigen. Ferner kann doch wohl auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts ein lange Jahre fortdauernder Besitz nicht ohne alle Wirkung bleiben, und muß vielmehr dem in diesem Besitze Befindlichen der Anspruch auf unveränderte Fortdauer desselben im allgemeinen und insbesondere gegenüber Dritten insolange zugestanden werden, als nicht ein öffentliches Interesse dessen Aufhebung oder Beschränkung fordert.

In zweiter Instanz wurde jedoch der bezirksamtliche Bescheid als unzuläßig außer Wirksamkeit gesetzt, weil Beschlüsse von Gemeindeverwaltungen, welche von denselben innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen worden seien, gemäß Artikel 163 der G.-O. nur insoweit aufgehoben oder abgeändert werden könnten, als ein Gesetz oder eine andere giltige Rechtsnorm zum Nachtheile des Beschwerdeführers verletzt sei und insbesondere eine dem Artikel 157 Abs. 1 der G.-O. zuwiderlaufende Bestimmung in dem fraglichen Gemeindeverwaltungs-Beschlusse nicht gefunden werden könne. Der hiegegen eingelegten Oberaufsichtsbeschwerde wurde eine Folge nicht gegeben.

Mittheilungen aus der Praxis.

Im Falle beleidigender Schreibart eines Advocaten als Parteienvertreters in einer Eingabe an eine politische Behörde kann gegen denselben auf Grund der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 von Seite der politischen Behörde eingeschritten werden.

Eine Statthalterei hatte gegen einen Grundeigenthümer ein Expropriationserkenntniß gefällt, gegen welches Erkenntniß derselbe durch seinen nachgewiesenen Vertreter Dr. Theobald R. im Wege der Statthalterei an das Ministerium des Innern recurrirte. Die Statthalterei erblickte in den in der Recursausführung enthaltenen mehrfachen Ausfällen gegen die Statthalterei selbst, wie auch gegen einzelne ihrer Organe den Thatbestand der Uebertretung des § 12 lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 und delegirte im Sinne des § 14 der eben citirten Verordnung die Bezirkshauptmannschaft in G. zur Einleitung der Strafamtshandlung. Nachdem sich Dr. Theobald R. als Verfasser der gedachten Recursschrift erklärt hatte, wurde er gemäß § 11 der eben citirten Verordnung zu einer Ordnungsbuße von 15 fl. zu Gunsten des Armenfonds verurtheilt. Dr. Theobald R. ergriff dagegen und zwar lediglich rücksichtlich des Strafausmaßes, den Recurs an die Statthalterei, welche aber das Ministerium des Innern im Sinne des § 14 der k. Verordnung vom 20. April 1854 um Delegirung einer anderen Landesbehörde zur Entscheidung in zweiter Instanz ersuchte.

Anläßlich dieser Anfrage wurde zwischen den obersten Administrativbehörden des Innern und der Justiz die Frage ventilirt, ob nun im Falle einer solchen Uebertretung durch einen Advocaten überhaupt nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 vorzugehen, oder ob nicht vielmehr das Einschreiten des Disciplinarrathes der Advocatenkammer in Anspruch zu nehmen sei. Für letztere Meinung wurde angeführt:

Nach § 8 der Advocatenordnung gehört die Parteienvertretung auch in außergerichtlichen Angelegenheiten zum Berufe des Advocaten. Nun scheine es nach Art. 1 und 2 des Gesetzes betreffend die Disciplinargewalt über Advocaten, so wie nach § 2 des damit kundgemachten Disciplinarstatuts in Zusammenhaltung mit § 33 der Advocatenordnung, daß ein Advocat, welcher sich bei Ausübung seines Berufes eines Disciplinarvergehens schuldig macht, darüber nur von dem Disciplinarrathe der Advocatenkammer zur Verantwortung gezogen werden kann, da ja auch in dem Falle, wenn ein Advocat in einer civilgerichtlichen Eingabe sich einer das Gericht beleidigenden Schreibart bedient, ungeachtet des § 21 des gedachten Statutes kaum etwas anderes als das Einschreiten des Disciplinarrathes erübrigen dürfte.

Für das Einschreiten nach der kais. Verordnung vom 20. April 1854 wurde hingegen geltend gemacht:

Der Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 40, wodurch das Disciplinarstatut für Advocaten eingeführt wurde, läßt im Zusammenhange mit § 33 der Advocatenordnung die Auslegung zu, daß nur diejenige Disciplinargewalt über Advocaten, welche früher in den Händen der Gerichte war, an den Disciplinarrath in Gemäßheit des Statuts übergegangen sei und es könne schon hieraus gefolgert werden, daß, soweit früher die gerichtliche Competenz in Disciplinarsachen das Einschreiten der politischen Behörden in Gemäßheit des § 12 lit. c der kais. Verordnung vom 20. April 1854 gegen einen Advocaten gehindert hat, ebenso auch der Bestand der Competenz des Disciplinarrathes einem solchen Einschreiten der politischen Behörde nicht im Wege stehe. Allerdings liegt es in der Absicht des Disciplinarstatutes das ganze berufsmäßige Benehmen des Advocaten, sowie auch das Verhalten desselben außerhalb seines Berufes unter die Competenz des Disciplinarrathes zu stellen. Diese Competenz hat aber der Natur der Sache nach ihre Grenzen; es kann dadurch nicht der in gesetzlichen Vorschriften gegründeten Competenz aller übrigen Behörden ausnahmslos derogirt sein; es kann nicht eine

Handlung bloß deßhalb, weil sie von einem Advocaten verübt wurde, der Competenz derjenigen Behörde, welche im Allgemeinen und ohne Rücksichtsnahme auf den Stand des verübenden Individuums zum Einschreiten berufen ist, entrückt worden sein. Bezüglich der Handlungen, die nach dem Strafgesetze zu beurtheilen sind, ist dies unzweifelhaft. Bezüglich des unangemessenen Benehmens des Advocaten vor Gericht, sei es im mündlichen Verkehre, sei es in schriftlichen Eingaben, ist die gerichtliche Competenz zur Verhängung von Strafen ausdrücklich im § 21 des Disciplinarstatutes und im § 33 der Advocatenordnung gewahrt und haben die eben citirten Paragraphe vielmehr die Bestimmung, die Strafgewalt der Gerichte ausdrücklich zu wahren, was dadurch nothwendig geworden ist, daß die Advocatenordnung im § 33 den allgemeinen Satz enthält: „Der Advocatenstand ist von den Gerichten unabhängig". Wäre dieser Satz nicht in die Advocatenordnung aufgenommen worden, so hätte auch ohne ausdrückliche Bestimmung, an der in den Procedursgesetzen begründeten Strafgewalt der Gerichte wegen beleidigender Schreibart den Advocaten gegenüber nicht gezweifelt werden können. Ebenso kann aber der Disciplinarrath nicht als ausschließlich competent angesehen werden, wegen solcher Handlungen von Advocaten einzuschreiten, welche durch politische Gesetze mit Strafen bedroht und der Competenz der politischen Behörden zugewiesen sind. Die Anerkennung der ausschließlichen Competenz des Disciplinarrathes würde dahin führen, daß auf Advocaten überhaupt solche politische Gesetze und insbesondere die kaiserl. Verordnung vom 20. April 1854 in ihrer Gänze keine Anwendung zu finden hätten. Das berufmäßige Wirken des Advocaten in der Parteienvertretung besteht nämlich nicht nur in der Verfassung von Eingaben; auch wenn ein Advocat bei einer gesetzlichen Amtshandlung eines politischen Beamten oder Dieners im Namen einer Partei intervenirt, handelt er als berufsmäßiger Parteienvertreter und es müßte, wenn sich der Advocat hiebei eine der im § 12 lit. a und b bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt, consequenter Weise nur dem Disciplinarrathe die Competenz zugestanden werden, ja man käme sogar soweit, das polizeiwidrige Verhalten im Sinne des § 11 der Verordnung vom 20. April 1854, wenn sich ein Advocat desselben schuldig macht, dem Einschreiten des Disciplinarrathes überlassen zu müssen, weil dieser ja berufen ist, ein die Ehre und Würde des Advocatenstandes beeinträchtigendes Verhalten zu untersuchen und zu bestrafen. Auf diesem Wege wären aber die Advocaten außerhalb des Gesetzes gestellt; es wäre ihnen nämlich nicht nur ein besonderes Forum eingeräumt, sondern es könnten gewisse Gesetze, wie z. B. die Verordnung vom 20. April 1854 auf sie überhaupt keine Anwendung finden; denn der Disciplinarrath wäre zur Handhabung dieser Verordnung nicht berufen. Es könne daher nur möglich sein, die Competenz des Disciplinarrathes in jenen Fällen anzurufen, in welchen die Verletzung der Berufspflichten der Advocaten eben nur in ihrer Eigenschaft als Verletzung der Berufspflicht verfolgt wird, oder in Fällen, in welchen unangemessenes Benehmen außerhalb des Berufes nur vom Standpunkte der Beeinträchtigung des Ansehens des Standes geahndet werden soll. Insoferne aber durch eine solche Handlungsweise eines Advocaten auch noch in anderer Richtung gefehlt wird, unterliege derselbe so gut als die Angehörigen anderer Stände den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und Behörden. Wenn ein Advocat sich in einer Eingabe an eine politische Behörde eine beleidigende Schreibart gegen dieselbe erlaubt, so verletzt er allerdings seine Berufspflicht; er verletzt aber auch die schuldige Achtung gegen die politische Behörde, er verletzt das Ansehen derselben, welches zu wahren der Disciplinarrath nicht berufen ist. In den Bestimmungen der Advocatenordnung und des Disciplinargesetzes könne daher kein Hinderniß gelegen sein, auch gegen einen Advocaten auf Grund des § 12 lit. c der Verordnung vom 20. April 1854 von Seite der politischen Behörden einzuschreiten.

Conform dieser Ansicht hat das Ministerium des Innern unterm 19. October 1872, Z. 16.131 Amt gehandelt, indem es die dem Dr. Theobald R. auferlegte Geldstrafe von 15 fl. auf 5 fl. herabsetzte.

L.

Handel mit Branntwein in verschlossenen Gefäßen ist (ohne Beschränkung rücksichtlich des Rauminhaltes der Gefäße) freies Gewerbe.

Ignaz S. in K. hat bei der Bezirkshauptmannschaft in Ch. den Handel mit Branntwein in Gebünden und versiegelten Flaschen angemeldet und um die Annahme dieser Gewerbsanmeldung, sowie um die Ausfertigung des Gewerbescheines gebeten. Der um sein Gutachten befragte Gemeindevorstand von K hat sich entschieden gegen die Annahme der gedachten Gewerbeanmeldung ausgesprochen, indem er der Befürchtung Ausdruck gab, daß Ignaz S. sein Handelsgewerbe zu einer Art Ausschank mißbrauchen würde. Zugleich hob der Gemeindevorstand in seinem Berichte hervor, daß die Gemeinde K. nur eine halbe Stunde von der Branntweinbrennerei in N. entfernt und es demgemäß den Gemeindeinsassen ein Leichtes sei, sich den nöthigen Branntwein unmittelbar in der Brennerei selbst zu kaufen.

Die Bezirkshauptmannschaft in Ch. (von der Voraussetzung ausgehend, daß es sich um ein concessionirtes Gewerbe handle) verweigerte dem Bittsteller die Bewilligung zum Handel in Gebünden und versiegelten Flaschen aus den gemeindeämtlich hervorgehobenen Motiven.

Gegen diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft ergriff Ignaz S. den Recurs an die Statthalterei, in welchem er darauf hinwies, daß es sich hier um die Anmeldung eines freien und nicht um ein concessionirtes Gewerbe handle und sich gegen die ihm entgegen gehaltene Verdächtigung verwahrte, daß er das bezügliche Handelsgewerbe zum Zwecke eines Ausschankes mißbrauchen wolle.

Die Statthalterei hat — ohne die irrige Auffassung der Bezirkshauptmannschaft über den Charakter des in Frage stehenden Gewerbsbetriebes ausdrücklich zu corrigiren — dem Recurse keine Folge gegeben, weil nach den Bestimmungen der mit dem böhm. Gubernialdecrete vom 12. October 1846, Z. 62.820 kundgemachten Allerh. Entschließung vom 23. December 1845 der Branntweinhandel nur in Gebünden von mindestens Einem Eimer als freie Beschäftigung behandelt werden könne.

In dem Ministerialrecurse suchte Ignaz S. vor Allem zu deduciren, daß das gedachte Gubernialdecret gegenwärtig keine Giltigkeit mehr habe, indem dasselbe durch den Artikel III des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 stillschweigend außer Wirksamkeit gesetzt worden sei. Recurrent betonte, daß selbst für den Fall, als das gedachte Gubernialdecret noch gegenwärtig in Wirksamkeit stünde, seine bezügliche Anmeldung nicht unbedingt zurückzuweisen gewesen wäre; die politische Behörde hätte vielmehr seine Anmeldung entgegennehmen, ihm jedoch zugleich die bestehende gesetzliche Beschränkung bekannt geben sollen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 31. Jänner 1873, Z. 1353 der Berufung des Ignaz S. Folge gegeben und zwar aus nachfolgenden Gründen:

„Im § 29 der Gewerbeordnung wird der Ausschank als „die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen" definirt. Hieraus folgt, daß jeder anderweitige, nicht unter die gesetzliche Definition des § 29 der Gewerbeordnung fallende Verschleiß von Getränken, sonach auch der Verschleiß derselben in verschlossenen Gefäßen — ohne alle Beschränkung des Rauminhaltes dieser Gefäße — nicht als Ausschank zu betrachten ist. Nun müssen nach § 3 der Gewerbeordnung alle Gewerbe, welche nicht ausdrücklich als concessionirte erklärt sind, als freie Gewerbe angesehen werden. Es muß demgemäß jeder anderweitige Verschleiß von Getränken, sonach auch der von dem Beschwerdeführer angemeldete Handel mit Branntwein in Gebünden und versiegelten Flaschen als ein freies Gewerbe angesehen werden. In dem von der Statthalterei zur Anwendung gebrachten Gubern. Decrete vom 12. October 1846, Z. 62.820, beziehungsweise dem Hofkanzleidecrete vom 3. October 1846, Z. 31.146 wird nun lediglich der Branntweinhandel im Großen als eine freie, von einer förmlichen Befugnißertheilung unabhängige Beschäftigung erklärt und zugleich als Minimalgebünd für den Branntweinhandel im Großen das Gebünd von Einem ganzen nied. österr. Eimer fixirt. Jeder anderweitige Handel mit Branntwein in Gebünden oder Gefäßen unter diesem Minimalausmaß ist nach dem gedachten Hofkanzlei- und beziehungsweise Gubernialdecrete kein Handel im Großen, sonach keine freie Beschäftigung. Da nun unserer Gewerbeordnung vom 20. December 1859 der Unterschied zwischen Handel im Großen und Handel

im Kleinen sammt allen sich hieran knüpfenden Consequenzen fremd ist, so liegt es klar am Tage, daß der Inhalt des gedachten Hofkanzlei- und beziehungsweise Gubernialdecretes mit den Principien der neuen Gewerbeordnung im Widerspruche stehe und sonach im Hinblicke auf den Art. III. des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung durch letztere aufgehoben ist". W.

Zur Frage, inwieferne Tabaktrafikanten als solche berechtigt sind, Tabakrequisiten und dergleichen zu verkaufen.

Ueber Ansuchen der Steueradministration hat der Bürgermeister von P. mittelst Currende vom 25. November 1869 den sämmtlichen Tabaktrafikanten daselbst den Handel mit den in den Tabaktrafiken gewöhnlich feilgebotenen Tabak-, Rauch-, Schnupfrequisiten und Zündhölzchen ohne vorschriftsmäßige Anmeldung und Steuerentrichtung unter Strafandrohung untersagt. Als im Jahre 1872 gegen einzelne Tabaktrafikanten und speciell gegen den Trafikanten Vincenz B. dieserhalb vom Magistrate eingeschritten wurde, brachten Vincenz B. und die übrigen Trafikanten einen Recurs an die Statthalterei ein, indem sie behaupteten, sie seien schon als Tabakverschleißer zum Handel mit den vorerwähnten Waaren berechtigt.

Die Statthalterei gab der Berufung keine Folge und motivirte ihre Entscheidung damit, daß nach Art. VIII. der Gewerbeordnung die Tabaktrafikanten nur rücksichtlich der Gegenstände des Tabakmonopoles von der Gewerbeordnung ausgenommen sind und daß die Anrufung des Erlasses der Tabak- und Stempelgefällsdirection vom 28. April 1801, Z. 3692, sowie des Erlasses der Central-Finanzhofcommission vom 10. April 1813, Z. 16.460, seitens der Recurrenten für ihre angebliche Berechtigung nicht stichhältig sei. Die erste Verordnung spreche die Steuerbefreiung des fraglichen Handels nicht aus und hatte damals, wo zu jedem Handel ein besonderes Handelsbefugniß nothwendig war, bloß den Sinn, daß die Tabaktrafikanten zu dem fraglichen Handel eines besonderen Befugnisses nicht bedürften; dermalen erscheine dieselbe jedoch durch Art. III der Gewerbeordnung aufgehoben, und ist daher gegenwärtig der Verschleiß der fraglichen Artikel, nachdem er unter den concessionirten Gewerben nicht aufgenommen erscheint, nach den §§ 13 und 14 der Gewerbeordnung als freies Gewerbe zu behandeln. Die zweite Verordnung bestimme, daß die Trafikanten, wenn sie sich bloß mit dem Verkaufe der Aerarialgüter befassen, der Erwerbsteuer nicht unterzogen werden sollen; daß dieselben aber, wenn sie, wie dies häufig der Fall ist, zugleich den Verkauf anderer Artikel betreiben, allerdings den Vorschriften des Erwerbsteuerpatentes gemäß in Hinsicht dieses anderen Handels zu besteuern sind.

Gegen diesen Statthaltereierlaß haben Vincenz B. und Consorten den Ministerialrecurs eingebracht. Sie beriefen sich darin auf Art. VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, wornach bezüglich der Monopole, Regalien und Regalbeneficien die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben; daß hiernach auch dermalen alle für die Tabaktrafikanten erlassenen Vorschriften in Kraft sind, dieselben daher auch gegenwärtig zum Handel mit den fraglichen Nebenartikeln keiner besonderen Anmeldung bedürfen. Insbesondere könnten alle jene Tabaktrafikanten, welche das Tabakverschleißbefugniß noch vor dem Inslebentreten der neuen Gewerbeordnung erlangt haben, nach Art. VI des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung zu einer Gewerbsanmeldung nicht verhalten werden. Was die Besteuerung des fraglichen Handels betrifft, so machten die Recurrenten den Umstand geltend, daß der Verkauf der fraglichen Artikel in den Trafiken überall bis in die neueste Zeit steuerfrei war.

Das Ministerium des Innern hat unterm 20. März 1873, Z. 1351 die angefochtene Statthalterei-Entscheidung mit der Modification bestätigt, „daß, insoferne einzelne Recurrenten ihre Tabakverschleißlicenzen noch vor Beginn der Wirksamkeit der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 erlangt haben, für dieselben gemäß Art. VI des kais. Patentes zur Gewerbeordnung die mit dem Decrete der Tabak- und Stempel-Gefällsdirection vom 28. April 1801, Z. 3692 eingeräumte Berechtigung noch aufrecht besteht." Zugleich wurde der Ministerialrecurs der Tabaktrafikanten, insoferne er gegen den weiteren Inhalt der Statthalterei-Entscheidung, daß der von den Tabaktrafikanten betriebene Verkauf von anderen Artikeln als den Aerarialgütern der Erwerbsteuer unterliegt, gerichtet war, im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium zurückgewiesen. H.

Strompolizei kann in keinem Falle als Agendum der Ortspolizei angesehen werden.

Im Namen der Gemeinde P. hat der dortige Stadtrath Thomas B. den Holzhändler Johann V. aus O. nach § 19 der Strompolizeivorschrift vom 10. Februar 1854 (L. R. Bl. für Böhmen, II Abth. Nr. 6) zu einer Geldstrafe von 10 fl. aus dem Grunde verurtheilt, weil dadurch, daß dessen vier Holzflöße eine Länge von wenigstens 120 Klaftern hatten und bloß mit drei Taglöhnern versehen waren, welche die Flöße nicht zu regieren vermochten, das Elbe-Ufer beschädiget wurde.

Gegen dieses Erkenntniß brachte Johann V. den Recurs bei der Bezirkshauptmannschaft ein, in welchem er unter Hinweisung auf § 75 des Wasserrechtsgesetzes die Competenz der Gemeindeorgane bestritt und weiters hervorhob, daß das der Gemeinde zustehende Strafrecht nur vom Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen auszuüben gewesen wäre.

Dagegen hat sich der Stadtrath von P. auf § 28 ad 3 der Gemeindeordnung berufen, laut welchem der Gemeinde die Sorge für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres auf Straßen und Gewässern obliegt; ferner bezog sich derselbe auf § 70 des Wasserrechtsgesetzes, auf Grund dessen Beschädigungen und Verletzungen von Wasseranlagen als Feldfrevel zu behandeln sind.

Die Bezirkshauptmannschaft bestätigte das gemeindeämtliche Erkenntniß.

Ueber Berufung des Johann V. hat die Statthalterei die angefochtene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft behoben, weil das Erkenntniß des Stadtrathes von P. im Grunde des § 19 der Strompolizeivorschrift vom 10. Februar 1854 und abgesehen hievon — schon wegen der Nichtbeobachtung der Bestimmung des § 62 alinea 1 der Gemeindeordnung nichtig und somit auch eine Bestätigung desselben rechtlich unzulässig ist. Zugleich wurde die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, in dieser Angelegenheit im Sinne der Strompolizeivorschrift das Amt zu handeln.

Das Ministerium des Innern hat unterm 16. Februar 1873 Z. 20073 ex 1872 dem gegen die Statthaltereientscheidung ergriffenen Recurse des Stadtrathes von P. keine Folge gegeben „weil nach § 22 der citirten Strompolizeivorschrift zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung dieser Vorschrift die politischen Behörden berufen sind; weil ferner die angeführte Strompolizeivorschrift keine ortspolizeiliche ist, durch das Gesetz über die Benützung der Gewässer (§ 7) nicht außer Kraft gesetzt wurde und nach § 71 dieses Gesetzes auch bei Uebertretungen desselben das Verfahren und die Erkenntniß den politischen Bezirksbehörden zusteht." kl.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerrathspräsidium Karl Stransky v. Heilcron den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Otto M. Adae in Cincinnati zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Filial-Landescasse-Controlor Joseph Kerndl das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Gustav Ritter v. Crollolanza zum Bezirkshauptmanne zweiter Classe in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann zweiter Classe Anton Borschitzky zum Bezirkshauptmanne erster Classe und den Bezirkscommissär Johann Matzal zum Bezirkshauptmanne zweiter Classe in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek zu Prag erledigte Scriptorsstelle dem Amanuensis dieser Bibliothek Ferdinand Tadra verliehen.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle in Mähren, bis 4. Juni. (Amtsblatt Nr. 121.)

Oberförster- und Försterstellen im neuen Organismus der Staats-, Forst- und Domainen-Verwaltung mit den nach dem Gesetze vom 15. April l. J. normirten Bezügen, bis 10. Juni. (Amtsblatt Nr. 122.)

Bezirksarztesstelle in Iglau mit den durch das Gesetz vom 15. April d. J. normirten Bezügen, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 122.)

Calculantenstelle bei der Direction der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus auf der hohen Warte bei Wien mit 1 fl. 50 kr. Taggeld, bis Ende Mai. (Amtsblatt Nr. 123.)

Hilfsämterdirectorsstelle bei der schlesischen k. k. Landesregierung mit den systemmäßigen Bezügen, bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 123.)

Forstinspectorsstelle bei der k. k. n. ö. Statthalterei mit 1500 fl. Gehalt 400 fl. Quartiergeld und 800 fl. Reisepauschale, bis 20. Juni. (Amtsblatt Nr. 123.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.